



# PUBLIKATION

## Noch nicht an Schwung gewonnen

Studie zur Geringverdienerförderung

### Copyright und Erstveröffentlichung

LeiterbAV – Das Forum für das institutionelle deutsche Pensionswesen  
Ausgabe 30. November 2020

### Link

<https://www.lbav.de/noch-nicht-an-schwung-gewonnen/>

Studie zur Geringverdienerförderung:

## Noch nicht an Schwung gewonnen

von Pascal Bazzazi, Köln, 30. November 2020

Ein Consultant hat sich bei Arbeitgebern umgehört, ob sie die bAV ihrer geringverdienenden Arbeitnehmer im Rahmen der neuen Förderung bezuschussen beziehungsweise warum sie es nicht tun. Die Ergebnisse sprechen für eine gewisse Zurückhaltung – und Tee trinken.



Björn Schütt-Alpen, Lurse.

Bekanntlich wurde 2018 mit dem BRSG ein neuer § 100 EStG eingeführt, um für Arbeitgeber Zuschüsse zur bAV ihrer Geringverdiener attraktiver zu machen. Die Unternehmensberatung Lurse hat es unternommen zu prüfen, ob eben diese Attraktivität bei den Unternehmen festzustellen ist (kleine Einschränkung: Die Studie stammt vom Februar 2020, ist also schon drei Quartale alt und erfolgte damit, bevor der § 100 vom Gesetzgeber aufgebohrt worden ist).

### Das Fördermodell der bAV für Geringverdiener

Das neue Fördermodell für Geringverdiener wurde 2018 mit dem BRSG eingeführt. Dessen Regelungen bildeten also die Grundlage für die Lurse-Studie. Im Juli 2020 wurden die Bemessungsgrößen für die Förderung wie erwähnt verbessert (im Folgenden in Klammern aufgeführt).

Zur Erinnerung die Kernpunkte der Regelung:

- Förderung von Geringverdienern mit Einkommen bis 2.200 Euro (seit 2020: 2.575 Euro) monatlich.
- Zusätzliche Arbeitgeberbeiträge zur bAV von mindestens 240 Euro bis höchstens 480 Euro (seit 2020: 960 Euro) im Kalenderjahr werden gefördert.
- Staatlicher Zuschuss 30% des gesamten zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags, also mindestens 72 Euro bis höchstens 144 Euro (seit 2020: 288 Euro); wird dem Arbeitgeber im Wege der Verrechnung mit der abzuführenden Lohnsteuer gewährt.
- Nur für versicherungsförmige Durchführungswege.
- Bei dem Arbeitnehmer bleibt der zusätzliche Arbeitgeberbeitrag steuer- und sozialabgabenfrei.

## Kommt auf das Gehaltsniveau im Unternehmen an

Ergebnis der Studienautoren Miroslaw Staniek und Björn Schütt-Alpen: Im Februar 2020 war die Einschätzung der befragten Unternehmen zum Erfolg der Geringverdiener-Förderung sehr gedämpft (befragt wurden 67 Unternehmen aller Branchen mit 734.000 Beschäftigten).

Circa 51% der Befragten waren skeptisch, dass damit eine höhere Verbreitung der bAV bei Geringverdienern erreicht werden kann.

Nur ca. 18% hatten eine positive Einschätzung.

Ganze 31 % konnten die Erfolgsaussichten nicht einschätzen. *Miroslaw Staniek, Lursee.*



Bei nur 8% der befragten Unternehmen wurde die Förderung eingeführt.

80% der Unternehmen führte die Geringverdienerförderung mit den folgenden Begründungen nicht ein:

Die Förderung sei aufgrund des hohen Einkommensniveaus nicht relevant, gaben 89 % an. 40% sind der Meinung, die Mitarbeiter seien mit den bestehenden Pensionsangeboten gut versorgt.

Immerhin: Nur 9% der Unternehmen bewerten das Fördersystem als zu kompliziert. Allerdings hielten 28 % es für zu verwaltungsaufwendig.

## Abwarten

Fazit der Autoren: Wie das Sozialpartnermodell (die Verhandlungen der Tarifpartner zum Sozialpartnermodell werden seit zwei Jahren geführt) spielt auch die Geringverdienerförderung in der bAV-Unternehmenspraxis bisher eine geringe Rolle.

Es bleibe abzuwarten, ob der kürzlich erhöhte gesetzliche Förderrahmen zu einer stärkeren Verbreitung des Instrumentes führt. Ist das nicht der Fall, stelle sich die Frage, ob bei Unternehmen mit Geringverdienerstruktur Interesse an einer Mitarbeiterbindung über bAV besteht, schlussfolgern Staniek und Schütt-Alpen.

Die Förderung der bAV von Geringverdienern findet wenig positive Resonanz **Lursee**

### Wie schätzen Sie die Wirkung der "Förderung für Geringverdiener" ein?

Mit dieser Förderung wird eine höhere Verbreitung der bAV bei Geringverdienern erreicht ...

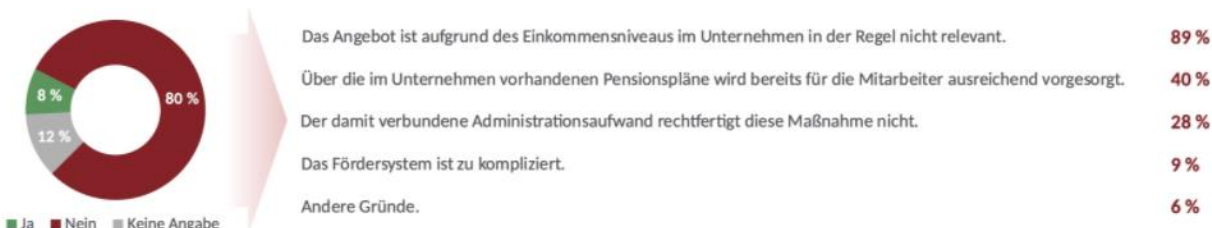


■ Stimme überhaupt nicht zu.      —————> ■ Stimme voll und ganz zu.      ■ Das kann ich nicht einschätzen.

Keines der befragten Unternehmen stimmte voll und ganz zu, dass durch die Förderung für Geringverdiener eine höhere Verbreitung der bAV erreicht wird.

n = 55 Unternehmen

### Wurde in Ihrem Unternehmen eine Förderung für Geringverdiener eingeführt? Wenn nein, warum nicht?\*



■ Ja ■ Nein ■ Keine Angabe

n = 60 Unternehmen, die eine bAV mit einem Arbeitgeberbeitrag haben

n = 47 Unternehmen

\*) Mehrfachnennungen möglich

Weitere halbwegs aktuelle Details zur Verbreitung der Geringverdienerförderung findet sich auch in dem vergangene Woche vorgelegten Alterssicherungsbericht 2020 der Bundesregierung:

Demnach haben rund 66% der Beschäftigten eine zusätzliche Altersvorsorge, entweder über eine bAV und/oder einen Riester-Vertrag. Allerdings hat gut die Hälfte der Geringverdiener bisher nicht zusätzlich für das Alter vorsorgt.

Der Förderbetrag für Geringverdiener wurde 2019 (also in der alten, engeren Fassung) laut Destatis von rund 67.000 Arbeitgebern in 740.000 Fällen genutzt, so der Bericht. Das waren 3,4% aller Arbeitgeber in Deutschland (2018: 2,5%). Der staatliche Zuschuss ist 2019 gegenüber 2018 um 33% auf insgesamt 89 Mio. Euro gestiegen. Im Schnitt wurden 120 Euro pro Arbeitnehmer gewährt.

Wenn also die Bundesregierung in dem Alterssicherungsbericht über die bAV schreibt, der Aufwuchs der Anwartschaftszahlen habe „in den letzten Jahren deutlich an Schwung verloren“, muss man für den § 100 konstatieren, dass er bis dato noch nicht an Schwung gewinnen hat.

## Fragen und Antworten

Außerdem hatte das Publikum während des Webinars die Möglichkeit, den Referenten Fragen zu stellen – die sämtlich zu beantworten während des Webinars unmöglich war. Dies unternahmen die Referenten gegenüber den Fragestellern im Anschluss, auszugsweise hier dokumentiert von **LEITERbAV**:

„Wenn die Definition von Plan Assets nicht so wäre, wie sie jetzt ist und Marco Arteaga ausgeführt, dann käme es ja in Deutschland aufgrund der Subsidiärhaftung nie zur Saldierung. Darin einen Bruch zu sehen, ist nicht nachvollziehbar, oder?“

Johannleweling: „Die Bildung von Planvermögen bedeutet nicht etwa, dass die Verpflichtung auf einen Externen übertragen wurde. Ansonsten würde nämlich eine Ausbuchung der Pensionsrückstellung und nicht bloß eine im Anhang offenzulegende Saldierung mit der nach wie vor bestehenden Pensionsverpflichtung erfolgen.“

„Es besteht gemeinhin weder ein Anspruch auf Existenz noch auf Dotierung eines CTA und auch kein Mitbestimmungsrecht. Warum wurde dann der Gesamtbetriebsrat in die Entscheidung einbezogen? Wird dadurch – von außen betrachtet – der Anschein eines direkten Rechtsanspruchs der Begünstigten auf das CTA erweckt?“

Arteaga: „Es ist richtig, dass im Hinblick auf das CTA keine erzwingbare Mitbestimmung nach § 87 BetrVG besteht. Das verbietet aber keineswegs den Abschluss einer freiwilligen Betriebsvereinbarung. Das ist auch eine Frage der Unternehmenskultur, der unternehmensinternen Kommunikation und letztlich auch der Pflege des gegenseitigen Vertrauens. Und die Begünstigten erwerben in rechtlicher Hinsicht bei der doppelseitigen Treuhand in der Tat einen Rechtsanspruch (zunächst als Anwartschaft) gegen das CTA. Dieser (An-)Schein trügt nicht.“

„Auf welcher Basis gehen Sie von einer Erfordernis der expliziten Zustimmung der Gesicherten zu Änderungen des Treuhandvertrages aus?“

Birkel: „In aller Regel ist schon unmittelbar im Treuhandvertrag vorgesehen, dass für eine Änderung des Treuhandvertrags, die den Bestand der Sicherung betrifft, die Zustimmung der Gesicherten erforderlich ist. Letztlich erfordert auch eine wirksame Insolvenzversicherung, dass die Sicherung nicht jederzeit einseitig vom Arbeitgeber wieder aufgehoben werden kann.“

„Die Vertretung der Rentner durch Gewerkschaft oder Betriebsrat bei einer Absenkung von Renten erscheint höchst problematisch. Gewerkschaften vertreten die aktiven Arbeitnehmer, und hier kann ein starker Interessenskonflikt bestehen. Müssten nicht angesichts zu erwartender, weiterer solcher Vorgänge geeignete Governance-Strukturen unter Berücksichtigung der Rentner geschaffen werden? Die Mitgliederversammlung des CTA-Vereins bildet dies idR doch nicht ab.“

Arteaga: „Das BAG bejaht die Vertretungsbefugnis der Tarifparteien für die Ausgeschiedenen. Die Bestätigung einer entsprechenden Befugnis durch das Gericht auch für den Betriebsrat wird allgemein erwartet. Die Frage offenbart aus meiner Sicht allerdings ein gewisses Fehlverständnis, denn die CTAs sind für die Versorgungsberechtigten fast völlig unbeachtlich. Nur dort, wo PSV-Exzedenten gesichert werden, ist das CTA für die Versorgungsberechtigten wichtig. Das wurde auch bei Heidedruck beachtet – auch ohne gesetzlich geregelte Governance-Struktur, sondern allein aus dem Treuhandauftrag.“

„Wie kann bei einem Vertrag zu Gunsten Dritter der Dritte seine Rechte geltend machen, wenn er den Vertrag gar nicht kennt?“

Birkel: „In der Praxis werden spätestens im Sicherungsfall die Gesicherten im Rahmen der Kommunikation von Unternehmen/Insolvenzverwalter, PSV und Treuhänder entsprechend informiert. Dass Einzelne selbst dann noch nichts von ihrem ‚Glück‘ wissen, mag vorkommen, ist aber auch nicht anders als bei normalen Versorgungsleistungen, die im Einzelfall ja auch immer wieder mal nicht abgerufen werden.“

**Arteaga:** „Wenn er die Rechte nicht kennt, wird er sie nicht geltend machen. Das ist aber bei CTAs nicht anders als in allen anderen Rechtsgebieten. Gerade deshalb sind die Treuhänder ja bemüht, die Rechte der Dritten, also der Gläubiger aus der Sicherungstreuhand, zu schützen.“

**„Was genau bedeutet ‚kollektive Sicherungsabrede‘ und die Möglichkeit der ‚kollektiven Zustimmung‘ zur Änderung des Treuhand-Vertrages?“**

**Arteaga:** „Die Formulierung sollte lediglich deutlich machen, dass sowohl die Einräumung der Rechte für die Gläubiger aus der Sicherungstreuhand wie auch die Zustimmung zur Änderung des Treuhandvertrages nicht durch Individualvereinbarung erfolgte.“

**„Die Transaktion hat sicher die CTA-Modelle signifikant beschädigt. Dass die Diskussion um den risikoadjustierten Beitrag damit ohnehin tot ist, ist unschön, aber nachvollziehbar.“**

**Arteaga:** „Ich sehe keine Beschädigung. Wichtig ist doch, dass die Möglichkeit erhalten bleibt, Planvermögen zu bilden und auch die angestrebten bilanziellen Wirkungen zu erreichen. Aber es ist nicht erforderlich, das Versorgungsvermögen im CTA irreversibel wegzuschließen, denn das Treuhandvermögen ist – anders als bei einem US-Pensionsfonds – nicht identisch mit dem eigentlichen Altersversorgungsvermögen. Es kann für diese Zwecke verwendet werden, muss es aber nicht. Die Rückübertragungssperren sind daher nicht sinnvoll, wenn man sich vergegenwärtigt, dass der Arbeitgeber weiterhin völlig uneingeschränkt der primäre Schuldner der Versorgung bleibt.“

**Birkel:** „Eine neuerliche Diskussion über einen risikoadjustierten PSV-Beitrag dürfte sich tatsächlich erledigt haben. Eine Berücksichtigung von CTA-Vermögen im PSV-Beitrag lässt sich nur rechtfertigen, wenn sichergestellt ist, dass der PSV im Sicherheitsfall tatsächlich (zum Teil) auf das CTA-Vermögen zugreifen kann. Diese Transaktion hat nun gezeigt, dass dies nicht in allen CTAs gegeben ist.“

**„Welche Risiken trägt der Treuhänder bei einer Rückübertragung? IAS 19.8 ist hier offenbar nicht erfüllt (gewesen). Ist der umgesetzte ‚Trick‘, eine Überdotierung herbeizuführen, indem man einfach die Verpflichtungen aus dem CTA wieder hinausnimmt, wirklich rechtssicher? Würde ein unabhängiger Treuhänder (Anbieter-Lösung) einen solchen Weg mitgehen (den hier ein ‚Unternehmens-Treuhand‘ besprochen hat)?“**

**Johannleweling:** „Bereits vor diesem aktuellen Ereignis hätte ich keinem Treuhandvertrag die Planvermögenseigenschaft zugestanden, der in rechtlich zulässiger Weise eine solche Reduzierung des Verpflichtungsumfanges ermöglicht. Gerade die Änderungs- und (Teil-)Kündigungsklauseln stellen den Schwerpunkt unserer Prüfungshandlungen bei einem neu vorgelegten CTA dar.“

**Birkel:** „Die Einschätzung hängt stets von den Umständen des Einzelfalls und den jeweiligen vertraglichen Regelungen ab. Grundsätzlich hätten wir mit Blick auf Haftungsrisiken aber Vorbehalte, wenn die Änderungsvorbehalte im Treuhandvertrag nicht ganz klar erfüllt sind.“

**Arteaga:** „Die Verpflichtungen wurden nicht aus dem CTA herausgenommen. Die Drittbegünstigten haben einer Änderung des CTA-Vertrages zugestimmt und eine weitere Rückübertragungsmöglichkeit geschaffen. Das wäre immer möglich. Nach meiner Erfahrung könnte es aber sein, dass ein externer Dienstleister dem nicht gerne zustimmen würde, weil diese häufig ein großes Interesse an der Kapitalanlage haben. Das ist aber ein fremdes Interesse und kann den Unternehmensinteressen zuwiderlaufen. Dass hingegen ein Unternehmenstreuhand die Interessen des Unternehmens und der Versorgungsberechtigten unter einen Hut bringt und Vermögen, das für die PSV-Exzedenten nicht benötigt wird, zurücküberträgt – dagegen spricht zunächst einmal nichts.“

**„Eine grundsätzliche rechtliche Klärung einer solchen Rückübertragung findet ja erst dann statt, wenn ein Insolvenzfall eingetreten ist und ggf. keine Anpassung einer laufenden Leistung erfolgte. Motto: ‚Wo kein Kläger, da kein Richter‘. Wer sonst könnte klagen? Feststellungsklage? Wo könnte ein Prozessrisiko auch für den Treuhänder liegen?“**

**Birkel:** „Spannend wird es in der Tat, wenn der Sicherungsfall trotz Rückübertragung zeitnah eintritt. Dann werden die Gesicherten und der PSV sich mit der Rechtmäßigkeit der Rückübertragung beschäftigen (müssen): insbesondere dann, wenn – aus welchen Gründen auch immer – doch PSV-Exzedententeile ungedeckt sein sollten. Der genaue Umfang der PSV-Exzedententeile kann durch den Treuhänder erst im Sicherungsfall und erst im Anschluss an die Feststellung des Umfangs der gesetzlichen Insolvenzversicherung durch den PSV ermittelt werden. In der Praxis ergeben sich dabei immer wieder unerwartete Differenzen. Stellt sich dann zudem heraus, dass kurz vor Insolvenz noch Vermögenswerte zurück übertragen wurden, sollte sich der Treuhänder einer belastbaren vertraglichen (Anspruchs-)Grundlage sicher sein.“

**Arteaga:** „In der Tat dürfte den meisten Klagen das Rechtsschutzbedürfnis fehlen. Denn es entstehen keinerlei Sicherungslücken, wenn die Exzedentensicherung gewahrt bleibt. Und wieso sollte man dann überhaupt klagen? Bitte nie übersehen: Das CTA ist für die Insolvenzversicherung der Betriebsrenten – abgesehen von der Exzedentensicherung – schlicht unnötig.“

**„Welche Zustimmungserfordernisse gab es genau bei Heidelberger Druckmaschinen für Vertragsänderungen? Gab es hier bereits explizite kollektive Zustimmungsmöglichkeiten durch die Mitarbeitervertretungen?“**

**Arteaga:** „Das Zustimmungserfordernis ergibt sich aus der Rechtsfigur des § 328 BGB. Sobald der Vertrag geschlossen wurde, hat der Dritte ein Anwartschaftsrecht. Die Aufhebung des Vertrages oder seine Modifikation ist daher (sofern nicht ausdrücklich vorbehalten) ohne seine Zustimmung nicht mehr möglich. Bei den CTA-Verträgen werden aber die Dritten fast immer durch eine Art ‚Gesamtzusage‘ in den Schutzbereich einbezogen. Aber solche Gesamtzusagen können nach jüngerer BAG-Rechtsprechung durch eine (Gesamt-)Betriebsvereinbarung auf kollektivem Wege geändert werden.“

**„Wenn das CTA einen Mehrwert für den Versorgungsberechtigten darstellt, stellt sich dann nicht die Frage, ob das BAG die Klauseln nicht der Prüfung des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit (3-Stufen-Prüfung) unterwirft?“**

**Arteaga:** „Das ist absolut richtig. Aber eben nur dann, wenn es wirklich einen Mehrwert gibt. Die Masse der CTAs ist allerdings für die Versorgungsberechtigten in Wahrheit bedeutungslos. Es geht bei den CTAs überwiegend nur um die Schaffung von Planvermögen. Die Versorgungsansprüche werden hingegen weder der Höhe nach noch ihrer Sicherheit nach vom CTA berührt. Einzige Ausnahme: Exzedentensicherung.“

**Birkel:** „Zunächst wäre die Frage zu klären, ob der Betriebsrat tatsächlich wirksam über die im Treuhandvertrag gewährten individualrechtlichen Sicherungsrechte verfügen konnte. Dies unterstellt, wäre die materielle Rechtmäßigkeit der Änderung zu prüfen, vermutlich in Anlehnung an den Vertrauensschutz und die Verhältnismäßigkeit. Die 3-Stufen-Theorie wäre unmittelbar wohl nicht anwendbar, da es nicht um den Eingriff in die Höhe der Anwartschaft geht. Ob die CTA-Insolvenzversicherung danach ersatzlos wegfallen kann, bliebe abzuwarten. Denn selbst eine zusätzliche Insolvenzversicherung hat einen Wert für die Versorgungsberechtigten, z.B. wenn das CTA im Insolvenzfall die laufenden Rentenzahlungen sicherstellt, bis der PSV seine Leistungspflicht geprüft hat, oder wenn sich in Zukunft doch Änderungen am Umfang der PSV-Sicherung ergeben sollten.“

**„Könnte man die Stimmrechte der Versorgungsberechtigten nicht über eine Versammlung oder schriftlich einholen, um Rechtssicherheit zu erhalten? Auch wenn der PSV heute 100% (abgesehen von den Rentenanpassungen) leistet: Wer sagt, dass das immer so sein muss?“**

**Birkel:** „Ich stimme zu. Dieses Vorgehen bedeutet zwar ggf. einen erheblichen Aufwand, bietet aber sicherlich mehr Rechtssicherheit.“

**Johannleweling:** „Tatsächlich gibt es keine Garantie, dass das Betriebsrentengesetz den aktuellen Schutzzumfang auch dauerhaft in voller Höhe verlangen wird. Europarechtlich ist ein gesetzlicher Insolvenzschutz nur bis zur Hälfte der Versorgungsleistungen (aber mindestens bis zur Amtsgrenze) vorgeschrieben. Die Versorgungsberechtigten haben keine Gewissheit, dass die darüber hinausgehende deutsche Umsetzung durch das Betriebsrentengesetz bis zur jahrzehntelangen Abwicklung ihrer Versorgungszahlungen unverändert bleibt.“